

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. März 2017 — Panrico, SA/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), HDN Development Corp.

(Rechtssache C-655/15 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 52 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 — Bildmarke mit den Wortbestandteilen „krispy kreme doughnuts“ — Nationale und internationale Wort- und Bildmarken mit den Bestandteilen „donut“, „donuts“ und „doughnuts“ — Antrag auf Nichtigerklärung — Zurückweisung)

(2017/C 121/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Panrico, SA (Prozessbevollmächtigter: D. Pellisé Urquiza, abogado)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas), HDN Development Corp. (Prozessbevollmächtigte: M. H. Granado Carpenter und L. Polo Carreño, abogadas)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Panrico SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 4.4.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 2. März 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie — Polen) — J. D./Prezes Urzędu Regulacji Energetyki

(Rechtssache C-4/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 2009/28/EG — Art. 2 Unterabs. 2 Buchst. a — Energie aus erneuerbaren Quellen — Wasserkraft — Begriff — Energie, die in einem an Einleitungen von Abwässern eines anderen Betriebs gelegenen kleinen Wasserkraftwerk erzeugt wird)

(2017/C 121/09)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Apelacyjny w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. D.

Beklagte: Prezes Urzędu Regulacji Energetyki

Tenor

Der Begriff „Energie aus erneuerbaren Quellen“ in Art. 2 Unterabs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG ist dahin auszulegen, dass er die Energie einschließt, die in einem kleinen Wasserkraftwerk erzeugt wird, das weder ein Pumpspeicherkraftwerk noch ein Laufwasserkraftwerk mit Pumpfunktion ist und das an Einleitungen von Industrieabwässern eines anderen Betriebs gelegen ist, der das Wasser zuvor für eigene Zwecke entnommen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.